

NIEDERSCHRIFT

über die 36. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Städte- und Gemeindebundes
Sachsen-Anhalt am Mittwoch, dem 30.09.2009, in der Landesgeschäftsstelle des
Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Beginn: 10:05 Uhr

Ende: 13:10 Uhr

Anwesend:

a) Mitglieder:

Herr Zimmermann	Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses, Beigeordneter für Finanzen und Vermögen Landeshauptstadt Magdeburg
Frau Barnikol-Veit	Dezernentin Stadt Aschersleben
Frau Darnedde	Kämmereiamtsleiterin Elbe-Parey
Frau Haag	Fachbereichsleiterin Finanzen Lutherstadt Eisleben
Herr Hulzer	Amtsleiter Stadt Wernigerode
Frau Johannes	Dezernentin Stadt Zerbst
Frau Kagelmann	Fachbereichsleiterin Finanzen Stadt Halberstadt
Frau Lehnert	Kämmerin Stadt Könnern
Herr Opel	Kämmerer Stadt Naumburg
Frau Pietrzak	Amtsleiterin Stadt Stendal
Frau Scholz	Kämmerin VG Saale-Wipper
Frau Wendler	Kämmereiamtsleiterin Stadt Haldensleben

b) von der Landesgeschäftsstelle

Herr Landesgeschäftsführer Dr. Kregel (bis einschließlich TOP 3)
Herr Langhoff
Herr Liebenehm (zu TOP 6)

c) als Gast

Frau Wirth	Amtsleiterin Amt für Stadtfinanzen Stadt Dessau-Roßlau
------------	--

Es fehlen:

Herr Geier	Beigeordneter für Finanzen und Personal Stadt Halle (Saale) (entschuldigt)
Frau Lucas	Amtsleiterin Stadt Sangerhausen (entschuldigt)
Frau Nußbeck	Beigeordnete Stadt Dessau-Roßlau (entschuldigt)

Zu TOP 1 – Begrüßung

Der Ausschussvorsitzende Herr Zimmermann begrüßt die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses und die Vertreter der Landesgeschäftsstelle, Herrn Landesgeschäftsführer Dr. Kregel und Herrn Langhoff.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift über die 35. Sitzung am 22.04.2009

Die Niederschrift über die 35. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 22.04.2009 wird einstimmig genehmigt. Die Tagesordnung der 36. Sitzung wird zur Kenntnis genommen und einstimmig bestätigt.

Zu TOP 3 – Entwurf eines Finanzausgleichsgesetzes (LT-Drs. 5/2018)

Zu Beginn der ausführlichen Diskussion zum aktuellen Stand des Entwurfs eines Finanzausgleichsgesetzes (LT-Drs. 5/2018) wird den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses die Möglichkeit gegeben, grundlegende Anregungen zum jetzigen Stand der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes zu geben, um den SGSA auf eventuelle in der aktuellen Diskussion kaum bzw. gar nicht angesprochene Problemfelder hinzuweisen. Anschließend verweist Herr Dr. Kregel auf den aktuellen Stand der parlamentarischen Beratung zu dem am 09.06.2009 eingebrachten Gesetzentwurf. In vielen Gesprächen mit Vertretern der parlamentarischen Fraktionen und mit dem MI LSA wird aktuell versucht, die Vorstellung des SGSA zu kommunizieren und damit auf Änderungen zum Gesetzentwurf hinzuwirken. Deutliche Kritik wird an den Systemfehlern bei der Bedarfsermittlung geübt, die zur Folge haben, dass der Bedarf nicht vollständig ermittelt wird und die für den eigentlich ermittelten Bedarf notwendige Finanzausgleichsmasse nicht zur Verfügung gestellt wird. Herr Dr. Kregel stellt die als Tischvorlage ausgeteilte Übersicht der finanziellen Auswirkungen der Beseitigung der Systemfehler bei der Bedarfsermittlung vor, wobei u. a. mit Verweis auf einen ebenfalls als Tischvorlage ausgeteilten Vermerk die aktuelle Debatte um die Berücksichtigung der Krediteinnahmen tiefergehend dargestellt wird. Generell verbunden ist damit die Frage der Abbildung des Investitionsbedarfs im Vermögenshaushalt. Diesbezüglich hält der Gesetzentwurf in der Drs. 5/2018 fest, dass der Vermögenshaushalt über die Pflichtzuführung (mindestens in Höhe der Tilgung) des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt abgebildet wird. Aus Sicht des SGSA wurden vom MI LSA fälschlich Krediteinnahmen i. H. v. knapp 265 Mio. € bedarfsmindernd in Abzug gebracht. Nach bekannt werden der Problematik wurden jedoch Umschuldungseffekte i. H. v. 183,5 Mio. € gegengerechnet, was zu einer Nettokrediteinnahme von 81,4 Mio. € führt. Dieser Betrag wird zudem durch die Zuführung vom Vermögens- zum Verwaltungshaushalt i. H. der „rückgeführten“ Investitionshilfen (§ 11a FAG LSA) i. H. v. 36,8 Mio. € und die Gegenrechnung der Krankenhausumlage i. H. v. 33,9 Mio. € auf lediglich einen Restbetrag von 10,7 Mio. € reduziert, wobei offen ist, wie diese 10,7 Mio. € aufzubringen sind. Nach Vorstellung des SGSA, die auch bei einem Treffen mit dem Innenminister und den Koalitionsfraktionen von CDU und SPD am 29.09.2009 vorgetragen wurde, dürfen die Krediteinnahmen nicht als Einnahmen gegengebucht werden. Bei den Tilgungsausgaben (brutto) sollte lediglich der Umschuldungsanteil berücksichtigt werden. Demnach müsste die Finanzausgleichsmasse um den Restbetrag i. H. v. rund 81,4 Mio. € erhöht werden. Eine fingierte Gegenrechnung neuer Positionen wie die Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt und den Einnahmen aus der Krankenhausumlage ist grundsätzlich abzulehnen.

Frau Wirth betont, dass die vom MI LSA herangezogene Zuführung der Investitionspauschale an den Verwaltungshaushalt eine Ausnahmeregelung darstellt, die vor allem der Genehmigung der Kommunalaufsicht bedarf. Eine solche, durch die jetzt vorgenommene Gegenrechnung Stilisierung zu einem Regelfall ist inakzeptabel. Zudem wird durch die Gegenrechnung dieser Position der tatsächliche Tilgungsaufwand verfälscht. Herr Zimmermann hält die Gegenrechnung der Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt i. H. der rückgeführten Investitionshilfe für nicht nachvollziehbar. Herr Hulzer betont zudem, dass die Zuführung als Indiz mangelnder Finanzausstattung der Kommunen in der Vergangenheit gesehen werden kann. Eine Implementierung bei der Bedarfsermittlung läuft somit dem Ziel einer aufgabenadäquaten Bemessung der Finanzausstattung grundsätzlich zuwider. Zudem hält er die Berücksichtigung der Krediteinnahmen bei der Bedarfsermittlung für schwierig und verweist auf die Tatsache, dass viele Kommunen, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, keine Kredite aufnehmen können und es somit hier zu einer Anrechnung von Einnahmen auf alle Kommunen kommt, die vorrangig den finanziell vergleichsweise besser gestellten Kommunen zu Gute kommt. Herr Zimmermann verweist zudem auf die eigentliche Grundsystematik des kameralen Systems, dass generell über den Verwaltungshaushalt Investitionen finanziert werden sollten. Dass dies in den wenigsten Fällen überhaupt noch möglich ist und zunehmend in Sachsen-Anhalt eine Finanzierung der Investitionen über Kredite und damit direkt über den Vermögenshaushalt von staten geht, zeigt deutlich, dass die Krediteinnahmen ein Indikator dafür sind, dass die kommunale Finanzausstattung in den letzten Jahren deutlich zu gering war.

Anschließend erläutert Herr Dr. Kregel die fälschlicherweise vorgenommene Anrechnung der als Steuereinnahmen bedarfsmindernd gegengerechneten ausgelaufenen Ausgleichszahlungen für den Familienleistungsausgleich, die in den der Bedarfsermittlung zugrunde liegenden Jahre 2005 – 2007 zwar angefallen sind, jedoch durch das Haushaltsbegleitgesetz 2007 abgeschafft wurden und somit in den Jahren 2010/2011 nicht zur Verfügung stehen. Die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses plädieren im Hinblick auf die Zielsetzung der jetzigen FAG-Reform, einer bedarfsgerechten Ermittlung der Finanzausgleichsmasse, für eine Beseitigung auch dieses systematischen Fehlers bei der Bedarfsermittlung. Dies gilt nach Meinung der Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses auch für die Forderungen nach einer Nichtberücksichtigung der Bedarfszuweisung, einer Berücksichtigung der kostenrechnenden Einrichtungen und der insbesondere bei den kreisangehörigen Gemeinden auftretenden Einnahmeverzerrung aufgrund stark divergierender Steuereinnahmen vor allem bei der Gewerbesteuer sowie der sich mit Blick auf Mindestinvestitionsbedarf ergebenden Forderung einer Aufstockung der Investitionspauschale und der vollständigen Prognosehochrechnung.

Aufbauend auf der Analyse der Auswirkungen dieser systematischen Fehler bei der Bedarfsermittlung auf die einzelnen kommunalen Gruppen verweist Herr Dr. Kregel auf die ebenfalls als Tischvorlage ausgeteilte Gegenüberstellung des ermittelten und gedeckten Bedarfs unter Berücksichtigung des bei der Auflösung der Systemfehler entstehenden korrigierten Bedarfs. Mit Blick auf die bei allen kommunalen Gruppen entstehende Bedarfsunterdeckung stellen sich zwei wesentliche Fragen an den Gesetzgeber. Erstens muss hinterfragt werden, ob der Gesetzgeber bereit ist, die vorgesehene Finanzausgleichsmasse von knapp 1,56 Mrd. € aufzustocken. Sofern dies nicht beabsichtigt ist, muss zumindest der tatsächliche aufgabenbezogene Bedarf zunächst richtig ermittelt werden. Beim Ausbleiben der Aufstockung der FAG-Masse schließt sich die zweite Frage an, inwieweit der Gesetzgeber die einzelnen kommunalen Gruppen hinsichtlich der festgestellten Bedarfsunterdeckungen weitestgehend gleich behandeln möchte oder hier eine Rangfolge etablieren will. Herr Dr. Kregel plädiert für eine unter den Gruppen verhältnismäßig gleiche Aufteilung der insgesamt festzustellenden Bedarfsunterdeckung bezogen auf den korrigierten Bedarf. Bei der daraus für jede kommunale Gruppe

resultierenden Finanzausgleichsmasse kann individuell in den kommunalen Gruppen über die Aufteilung zwischen den aufgabenbezogenen besonderen Ergänzungszuweisungen und den steuerkraft- bzw. umlagekraftabhängigen allgemeinen Zuweisungen der nach der Auftragskostenpauschale verbleibenden Finanzausgleichsmasse entschieden werden. Im Ergebnis sollte es doch bei einer bei allen kommunalen Gruppen gleichen prozentualen Bedarfsunterdeckung bleiben.

Dabei gilt es auch die Kreisumlageproblematik zu betrachten. Herr Dr. Kregel verweist auf die bisher nicht quantifizierbare Schattenwirkung der Kreisumlage bei der Implementierung des neuen Finanzausgleichssystems. Jedoch dürften in einem solchen in sich geschlossenen System, welches den kreisangehörigen Gemeinden zumindest teilweise eine aufgabenadäquate Finanzausstattung zur Verfügung stellen soll, die allgemeinen Zuweisungen keine Kreisumlagegrundlage mehr darstellen. Grundsätzlich bedarf es – wie vom SGSA auch gefordert – einer ausführlichen Quantifizierung, bevor auch mit Blick auf die Steuerkraftberechnung, welche sich wiederum auf die Kreisumlageberechnungen auswirken kann, grundlegende Änderungen vorgenommen werden.

Frau Wirth wie auch Herr Zimmermann vertreten die Auffassung, dass im Zusammenspiel aus der Gemeindegebietsreform und der nun anstehenden strukturellen Neuordnung des Finanzausgleichsgesetzes Chancen vertan wurden, das neue FAG mit Blick auf einen Ausgleich zwischen steuerstarken und steuerschwachen Städten und Gemeinden durch die Schaffung anderer Gemeindestrukturen gerechter auszugestalten.

Herr Zimmermann sieht das vom SGSA vorgestellte Modell der prozentualen Gleichverteilung der Bedarfsunterdeckung im Hinblick auf die Berücksichtigung der systematischen Fehler bei der Bedarfsermittlung grundsätzlich als einen Lösungsweg an, enthält sich aber der Zustimmung, da im Rahmen der jetzigen Strukturreform bestimmte Randbedingungen mit der Zielrichtung nach mehr Gerechtigkeit nicht erfüllt sind.

Der Haushalts- und Finanzausschuss erteilt dem SGSA den Arbeitsauftrag, die festgestellte Unterdeckung bei der Bedarfsermittlung deutlich gegenüber der Öffentlichkeit darzustellen. Sollte das Land – wie sich abzuzeichnen scheint – nicht bereit erklären wesentlich mehr Geld zur Aufstockung der FAG-Masse zur Verfügung zu stellen, muss das Land ad hoc zu einer Senkung der Standards bzw. zu einer stärkeren Bedeutung der generellen Aufgabenkritik angemahnt werden.

Anschließend verweist Herr Langhoff auf die als Tischvorlage ausgeteilte Pressemitteilung der Staatskanzlei Nr. 502/2009 v. 29.09.2009 zu der vom Kabinett verabschiedeten Finanzplanung bis 2013. Dabei wurde vor allem auf die hier vorgesehene FAG-Masse für die Jahre 2010 und 2011 i.H.v. 1,583 bzw. 1,578 Mrd. Euro verwiesen, die zudem auf die Jahre 2012 und 2013 fortgeschrieben wurde lediglich unter dem Hinweis, dass die hierfür bisher veranschlagten Mittel geringfügig veränderbar sind. Zudem gilt es auf die stark ansteigende Rolle der globalen Minderausgabe im Einzelplan 13 hinzuweisen.

Zu TOP 4 – Kommunales Entschuldungsprogramm

Herr Langhoff erläutert den aktuellen Sachstand des vom Land nach wie vor vorgesehenen Entschuldungsprogramms. Mit Verweis auf die auch unter den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses durchgeführte Abfrage und die Präsidiumssitzung am 17.08.2009 hat der SGSA einen ersten Entwurf eines Eckpunktepapiers für die Vorgehensweise eines kom-

munalen Entschuldungsprogramms erarbeitet. Dieser wird den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses als Tischvorlage ausgeteilt und erläutert, verbunden mit der Bitte, auch im Nachgang der Sitzung Anregungen an den SGSA zu richten. Herr Langhoff verweist darauf, dass innerhalb des Präsidiums der Wunsch bestand, den Gebietsstand nach der Gemeindegebietsreform zu berücksichtigen. Von daher bedarf es hinsichtlich des im Eckpunktepapier für die kreisangehörigen Gemeinden vorgesehenen Ausschlusskriteriums einer Anpassung der statistischen Daten an den neuen Gebietsstand. Diesbezüglich sei der SGSA im Gespräch mit dem MI LSA und dem Statistischen Landesamt.

Herr Langhoff erwähnt den gemeinsam vom MF LSA, dem Institut für Wirtschaftsforschung Halle (isw) und der Investitionsbank Sachsen-Anhalt ermittelten Schuldenmonitor, der auf der finanzpolitischen Jahrespressekonferenz am 24.08.2008 vorgestellt wurde. Nach einer Diskussion über den Schuldenmonitor vertreten die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses die Auffassung, dass der Schuldenmonitor kritisch betrachtet werden muss. In der jetzigen Form ist der Schuldenmonitor eine viel zu sehr verallgemeinerte Darstellung, die, wenn sie so veröffentlicht wird, zu fatalen Außenwirkungen führen kann. Zudem ist die Herleitung der Zahlen anzuzweifeln bzw. ist anzumahnen, dass diese zunächst einmal nicht vollzogen werden kann. Zudem bedarf es einer dringenden Interpretation auch mit Blick auf die unterschiedliche Aufgabenwahrnehmung der einzelnen kommunalen Gruppen untereinander.

Herr Langhoff betont, dass es generell aber auch im Zusammenhang mit dem Schuldenmonitor auf Landesebene einen zunehmend stärker werdenden Hang zur Visualisierung bestimmter auch kommunaler Themenbereiche gibt. Er verweist auf die unter TOP 5 noch erfolgende Darstellung des Strukturkompasses sowie die geplante flächendeckende Einführung eines Frühwarnsystems. Es scheinen einige Projekte auf Ebene der Landesregierung mit dem Ziel verbunden zu sein, politische Entscheidungen bildhaft vorzubereiten. Die Gefahr bestehe jedoch weniger in der grundlegenden statistischen Aufbereitung der vorhandenen Daten, sondern in der ausbleibenden auf der statistischen Analyse ansetzenden tiefergehenden Analyse.

Zu TOP 5 – Kennzahlenvergleiche (Strukturkompass und Wegweiser Kommune)

Mit Verweis auf den in der Öffentlichkeit deutlich wahrgenommenen bundesweiten Vergleichsansatz „Wegweiser Kommune“ der Bertelsmann-Stiftung leitet Herr Langhoff auf den bei der finanzpolitischen Jahrespressekonferenz am 24.08.2009 vorgestellten Kennzahlenvergleich „Strukturkompass“ über und stellt diesen mit Zugriff auf die Internetpräsenz den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses vor. Beispielhaft zeigt Herr Langhoff die Möglichkeit des Strukturkompasses auf, der anhand von Tabellen, Grafiken und Karten 55 Indikatoren für die kreisfreien Städte und Landkreise in Oberkategorien darstellt. Herr Langhoff betont erneut, dass auch hier eine starke Tendenz zur Visualisierung politischer Grundlagenarbeit besteht.

Mit Verweis auf die als Tischvorlage ausgeteilte Haushaltskennzahlenabfrage verweist Herr Langhoff auf ein Projekt des MI LSA und des Landesverwaltungsamtes in Form eines sogenannten „Systems zur Sicherung zur Wiedererlangung der kommunalen Leistungsfähigkeit“. Das Projekt war bereits Thema der 33. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des SGSA am 16.04.2008. Herr Langhoff berichtet über eine gemeinsame Veranstaltung des MI LSA, des LVerWA und des Staatsministeriums des Innern des Landes Sachsen am 29.09.2009, bei dem das Modell den Vertretern der Kommunalaufsicht vorgestellt wurde. Das Land hält somit an der Idee fest und plant eine flächendeckende Einführung eines solchen Systems für alle Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt. Eine Entscheidung über einen

endgültigen Einführungstermin wurde aber noch nicht getroffen. Der SGSA sieht ein solches Modell nach wie vor kritisch. Dies habe man auch bereits mehrfach gegenüber dem MI LSA kommuniziert.

Nach einer anschließenden Diskussion über einzelne abgefragte Kennzahlen, aber auch über die generelle Sinnhaftigkeit eines solchen Vorhabens, betont Herr Langhoff, dass davon auszugehen ist, dass die Implementierung eine Frage der Zeit sei. Da zudem die Einstufung der Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs in eine von vier Farben vorgesehen ist, muss davon ausgegangen werden, dass das Land eine Visualisierung beabsichtigt. Es komme daher darauf an, eine Veröffentlichung bzw. öffentliche Nutzung der Daten zu verhindern. Eine Veröffentlichung im Internet, wie sie derzeit beispielsweise in Sachsen diskutiert wird, darf nicht erfolgen.

Das von Herrn Langhoff angesprochene und vom Innenministerium aufgeworfene Argument für ein solches Frühwarnsystem in Form eines stärkeren Präventionsgedankens der Kommunalaufsicht wird von den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses mit Verweis auf die aktuelle Debatte um die Strukturreform des Finanzausgleichsgesetzes deutlich abgelehnt. Durch die bei der FAG-Strukturreform unterbleibende Aufstockung der Finanzmasse wird die Sinnhaftigkeit eines Frühwarnsystems in Frage gestellt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss spricht sich dafür aus, dass im Präsidium des SGSA auf die Bedenken eines solchen Frühwarnsystems insbesondere mit Blick auf die Veröffentlichung der Ergebnisse hingewiesen wird. Dem ist die Landeschäftsstelle in der Präsidiumssitzung am 05.10.2009 nachgekommen.

(Anmerkung: Im Nachgang der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses sind der Landeschäftsstelle Unterlagen von dem erwähnten Termin am 29.09.2009 zugegangen, die wir als Anlage diesem Protokoll beifügen.)

Zu TOP 6 - Haushalt des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt 2010

Einleitend verweist Herr Langhoff auf den ausführlichen Vorbericht und die auf dem Postweg zur Verfügung gestellten weiteren Unterlagen. Herr Zimmermann betont im Hinblick auf die vorgesehene Erhöhung der Grundbeträge, dass diese Diskussion auch mit Blick auf die in den vergangenen Jahren rückläufige Einwohnerentwicklung und deren Folgen auf die Einnahmen auf die einwohnerbezogenen Beträge nicht neu sei. Zusätzlich ist durch die Einnahmeausfälle in Folge der Gemeindegebietsreform mit einem Rückgang des Beitragsaufkommens bei den Grundbeträgen zu rechnen. Um zumindest einen teilweisen Ausgleich der Einnahmeverluste zu gewährleisten, sei eine Anhebung der Grundbeträge durchaus angebracht.

Im Verlauf der anschließenden Beratungen zum Verbandshaushalt 2010 wurden einige Fragen zu einzelnen Positionen aufgeworfen, die Herr Liebenehm beantwortete. Im Ergebnis wurde vorgeschlagen, die Kosten für die vorgesehene Festschrift anlässlich des 20-jährigen Jubiläums deutlich zu senken. Hier soll das Präsidium gebeten werden, der Kreisvorstandskonferenz eine entsprechende Beschlussempfehlung vorzulegen. Des Weiteren wurde der Vorschlag unterbreitet, wie bisher jedem Verbandsmitglied nur ein Druckexemplar der KNSA zur Verfügung zu stellen, um den Haushaltsansatz weiter reduzieren zu können.

In Bezug auf weitere Fragen zur Eingruppierung einzelner Stellen fasste Herr Zimmermann die Diskussion derart zusammen, dass sich der Ausschuss in seiner Frühjahrssitzung mit der

Kostenstruktur des SGSA befassen will, um ggf. weiteres Einsparpotential zu ermitteln. Deshalb soll zunächst nur der Erhöhung der Grundbeträge für das Jahr 2010 zugestimmt werden. Die Erhöhung fürs Jahr 2011 wird nicht empfohlen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Präsidium, der Kreisvorstandskonferenz vorzuschlagen:

1. die Mitgliedsbeiträge (Grundbeträge) im Haushaltsjahr 2010 wie folgt zu erhöhen

1.1 Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden:

Erhöhung des Grundbetrages um 20 Euro auf 100 Euro

1.2 Kreisfreie Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden

Erhöhung des Grundbetrages um 300 Euro auf 800 Euro,

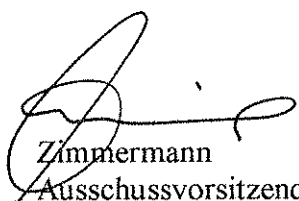
2. den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der im Entwurf beigefügten Fassung festzustellen.

Zu TOP 7 - Anfragen, Anregungen, Verschiedenes

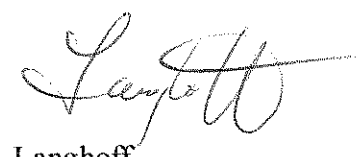
Es gibt keine weiteren Anfragen bzw. Anregungen.

Als Termin für die 37. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses wird der 14.04.2010 um 10:00 Uhr vereinbart.

Herr Zimmermann bedankt sich abschließend bei allen für die rege Beteiligung und wünscht allen eine gute Heimreise.


Zimmermann
Ausschussvorsitzender


Dr. Kregel
Landesgeschäftsführer


Langhoff
Protokollführer

Anlagen

Tischvorlage zu TOP 3 – Pressemitteilung der Staatskanzlei Nr. 502/2009 v. 29.09.2009

Tischvorlage zu TOP 3 – Vermerk SGSA vom 29.09.2009 – Problematik der Anrechnung von Krediteinnahmen

Tischvorlage zu TOP 3 – Bedarfsermittlung Finanzausgleich

Tischvorlage zu TOP 4 – Eckpunktepapier kommunales Entschuldungsprogramm v. 02.09.2009

Tischvorlage zu TOP 5 – Modellversuch „Frühwarnsystem“



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

Presse-
und Informationsamt
der Landesregierung

Die
Regierungssprecherin

Nr. 502/2009

Magdeburg, den 29. September 2009

Kabinettsverabschiedet Finanzplanung bis 2013

Landtag diskutiert im Oktober

Das Kabinetts hat heute die Mittelfristige Finanzplanung bis 2013 beschlossen. Die Mittelfristige Finanzplanung (MIPLA) wird dem Landtag im Oktober als Hintergrundinformation zur Beratung des Haushaltsplanentwurfs zugeleitet.

Finanzminister Jens Bullerjahn: „Die diesjährige Mittelfristplanung steht deutlich unter den Auswirkungen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise. Die hohen Einnahmeausfälle der Jahre 2010 und 2011 werden sich auch mittelfristig fortsetzen. Daher wird zum einen eine befristete Neuverschuldung unumgänglich sein, zum anderen werden wir in vielen Bereichen sparen müssen.“

Aufgrund der Ergebnisse der Föderalismuskommission II ist inzwischen ein strukturelles Verschuldungsverbot ins Grundgesetz aufgenommen worden. Sachsen-Anhalt erhält ab 2011 wie vier weitere Länder Konsolidierungshilfen aufgrund des überdurchschnittlich hohen Schuldenstandes. Deshalb werden wir für 2013 wieder einen ausgeglichenen Haushalt anstreben und danach mit der Schuldentilgung beginnen. Dazu hat die Landesregierung einen verbindlichen Beschluss gefasst. Gleichzeitig verlieren wir den finanzpolitischen Dreiklang von Konsolidieren, Investieren und Vorsorgen nicht aus dem Auge. Deshalb hat sich das Kabinetts auch darauf verständigt, dass die zukünftige Haushaltsplanung auf der Grundlage der MIPLA stattfinden soll.

Gegenwärtig gestaltet sich die Abschätzung der weiteren Entwicklung besonders schwierig, da nicht genau zu bestimmen ist, wann die Wirtschaftskrise überwunden sein wird. Deshalb steht die am 29. September 2009 von der Landesregierung beschlossene Mittelfristplanung unter entsprechenden Vorbehalten und weist deutliche Handlungsbedarfe für die Jahre ab 2012 aus. Mit der Haushaltsplanung 2012/2013 muss eine weitere Konkretisierung vorgenommen werden. Um es deutlich zu sagen: Es wird bei der Aufstellung des nächsten Haushaltsplanes darum gehen, Steuerausfälle von über einer Milliarde Euro mit nur geringfügiger bzw. ohne Kreditaufnahme auszugleichen. Das erfordert Beiträge aller Ressorts. Dabei gilt es, abzuwägen und die entsprechenden Diskussionen – auch auf bundespolitischer Ebene – zu führen.“

PRESEMITTEILUNG

Hegelstraße 42
39104 Magdeburg
Tel.: 0391/ 567-6666
Fax : 0391/ 567-6667
presse@stk.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

Zum Hintergrund

Die Finanzplanung trägt im Gegensatz zum Haushaltsplan weitgehend Programmcharakter und hat daher keine unmittelbare Verbindlichkeit. Sie dient als Entscheidungshilfe für die Landesregierung und den Landtag. Bei der Prognose kann immer nur vom gegenwärtigen Sach- und Rechtsstand ausgegangen werden. Die Anpassung an künftige, gegenwärtig nicht vorhersehbare finanz- und gesamtwirtschaftliche Entwicklungen erfolgt im Rahmen der jährlichen Fortschreibung.

Besonderes Gewicht hat die Mittelfristige Finanzplanung – auch im internationalen Raum – für die Bewertung der Bonität des Landes Sachsen-Anhalt. Wirtschaftliche und finanzpolitische Entwicklungstrends spielen für die für das Land Sachsen-Anhalt durchgeführten Ratingverfahren eine bedeutsame Rolle.

Besonders hinzuweisen ist auch auf die Verpflichtung aus dem strukturellen Schuldenverbot, das im Sommer 2009 ins Grundgesetz aufgenommen worden ist. Ab 2020 dürfen die Länder in konjunktureller Normallage keine Schulden mehr aufnehmen. Lediglich zum Ausgleich konjunkturbedingter Einnahmeausfälle – wie aktuell zu verzeichnen – oder bei besonderen Notsituationen wie Naturkatastrophen sind künftig Kreditaufnahmen noch zulässig, dabei müssen diese Kredite anschließend wieder getilgt werden. Der Haushalt muss also über einen Konjunkturzyklus hinweg ausgeglichen sein. Für die Länder, die Konsolidierungshilfen zum Abbau ihrer hohen Schulden erhalten (Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) gilt bereits ab 2011 ein verbindlicher Abbaupfad für die strukturellen Haushaltsdefizite.

Ergebnisse der Finanzplanung 2009 bis 2013

in Mio. EUR

	NT ¹ 2009	HPE 2010	HPE 2011	Finanzplanung	
				2012	2013
Gesamteinnahmen	10.153	9.944	9.815	9.400	9.202
Steuereinnahmen	5.099	4.517	4.617	4.832	5.015
Einnahmen aus LFA/ allgem. BEZ	867	719	732	768	808
Sonderbedarfs-BEZ	1.496	1.376	1.263	1.142	1.030
Einnahmen aus dem Konjunkturpaket II	186	157	13	-	-
Neuverschuldung	0	662	534	250	0
Gesamtausgaben	10.153	9.944	9.815	9.400	9.202
<i>je Einw. in EUR</i>	<i>4.277</i>	<i>4.231</i>	<i>4.218</i>	<i>4.078</i>	<i>4.031</i>

¹ NT = Stand Nachtragshaushalt 2009

	NT ¹ 2009	HPE 2010	HPE 2011	Finanzplanung	
				2012	2013
<i>Investitionen</i>	1.902	1.647	1.391	1.420	1.368
<i>darunter: Investitionen im Rahmen d. Konjunkturpakets II</i>	226	193	16	-	-
<i>Personalausgaben</i>	2.337	2.414	2.438	2.481	2.479
<i>Zinsausgaben</i>	889	880	920	945	956
<i>übrige konsumtive Ausgaben²</i>	5.118	5.091	5.152	5.263	5.285
<i>darunter:</i>					
<i>Zuweisungen an Kommunen nach FAG</i>	1.714	1.583	1.578	1.573	1.573
<i>Ausgaben für Sozialhilfe</i>	440	449	468	503	525
<i>Erstattungen nach dem AAÜG³</i>	393	390	393	393	394
<i>Arbeitsmarktförderung/Berufsausbildung (ESF)</i>	108	113	109	103	93
<i>Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) hier: Regionalisierungsmittel</i>	341	346	351	356	356
<i>Ausgaben Hartz IV</i>	226	214	214	214	214
<i>Sächl. Verwaltungsausgaben</i>	431	378	383	389	395
<i>Handlungsbedarf (globale Minderausgabe im Epl. 13)</i>	-126	-121	-121	-768	-947

² einschl. der globalen Minderausgabe

³ Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (Zusatz- und Sonderversorgung der DDR)

in %

	NT	HPE	HPE	Finanzplanung	
	2009	2010	2011	2012	2013
Steuerdeckungsquote ^{4,5}	50,4	45,6	47,2	51,7	54,9
Investitionsquote	18,8	16,6	14,2	15,2	15,0
Personalausgabenquote	23,1	24,4	24,9	26,6	27,1
Zinsquote	8,8	8,9	9,4	10,1	10,5
Zins-Steuer-Quote I ⁵	17,4	19,5	19,9	19,6	19,1
Zins-Steuer-Quote II ⁶	14,9	16,8	17,2	16,9	16,4
Kommunalquote ⁷	16,9	16,0	16,1	16,8	17,2
Bildungsquote	25,5	26,5	25,2		
Kreditfinanzierungsquote	0,0	6,7	5,4	2,7	0,0
aufgelaufene Ver- schuldung⁸ in Mio. EUR	19.829	20.491	21.025	21.275	21.275
je Einw. in EUR	8.353	8.720	9.035	9.230	9.319
<i>nachr. Einwohner⁹ in Mio.</i>	<i>2,374</i>	<i>2,350</i>	<i>2,327</i>	<i>2,305</i>	<i>2,283</i>

⁴ In Übereinstimmung mit der zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarung über die Vergleichbarkeit von Haushaltsdaten werden für die Berechnung finanzwirtschaftlicher Quoten die „bereinigten Gesamtausgaben“ zu Grunde gelegt. Diese errechnen sich aus den Gesamtausgaben lt. Haushaltsplan abzüglich Tilfungsausgaben am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen der Vorjahre und haushaltstechnischer Verrechnungen.

⁵ auf Basis der Steuereinnahmen

⁶ auf Basis der Steuern/LFA/allgem. BEZ

⁷ auf Basis der Zahlungen nach dem FAG

⁸ Schulden lt. Haushalt; einschließlich der Schuldenaufnahme des ehemaligen Sondervermögens „Förderfonds“ (aufgelöst zum 1.1.2004)

⁹ 4. regionalisierte Bevölkerungsprognose 2007 des Statistischen Landesamtes

Haushaltsentwicklung bis 2025

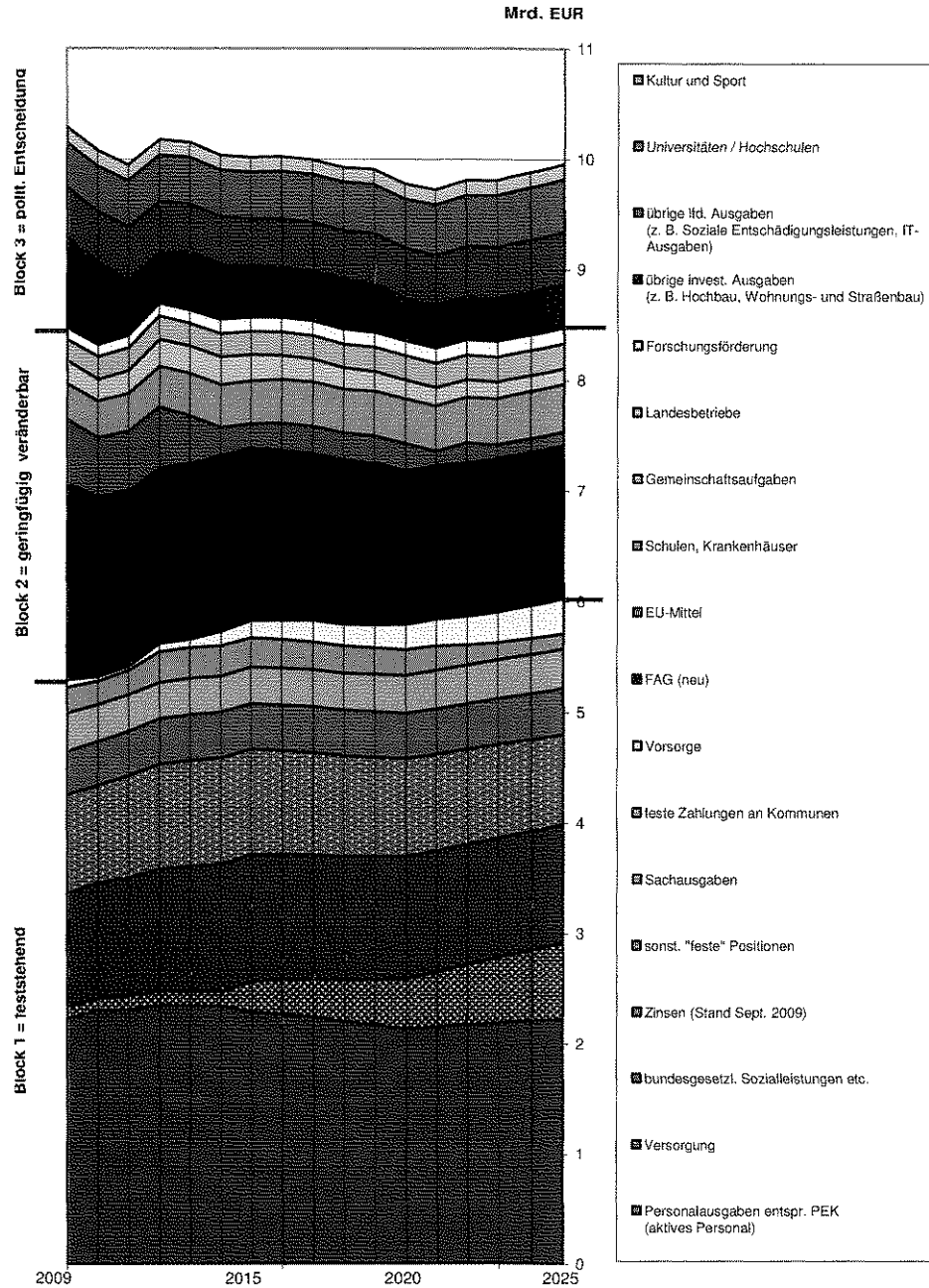
Seit mehreren Jahren enthält die Mittelfristige Finanzplanung auch eine Langfristprojektion. Hintergrund ist die notwendige Anpassung an den Rückgang der Solidarpaktmittel, wie er mit der allmählichen Angleichung an die bundesdeutsche Normalität einhergeht.

Aus der Langfristprojektion wird deutlich, dass dem erwarteten Einnahmerückgang bis 2020 in Höhe von rd. 1 Mrd. Euro entsprechende Anpassungen auf der Ausgabenseite folgen müssen. Bei bestimmten Förderprogrammen z. B. der EU ist dies zwangsläufige Folge des zurückgehenden Programmvolumens. Der Rückgang bei den allgemeinen Solidarpaktmitteln, den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich teilungsbedingter Sonderlasten, muss durch Eingriffe in bestehende Ausgaben kompensiert werden. Hier ist eine Diskussion, an welcher Stelle Ausgaben einzusparen sind, noch zu führen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass Sachsen-Anhalt derzeit noch ein Ausgabenniveau finanziert, dass um rd. ein Drittel über dem vergleichbarer Länder West liegt.

Eine Entlastung auf der Ausgabenseite bringt auch die von der Landesregierung im August beschlossene Aktualisierung des Personalentwicklungskonzepts 2020, das eine Rückführung des Personalbestandes in der Landesverwaltung um rd. 20.000 Stellen bis 2020 vorsieht. Dies betrifft sowohl die allgemeine Verwaltung wie auch z. B. Lehrer und Polizisten. Aufgrund der allmählichen Angleichung der Einnahmen und des weiteren Einwohnerrückgangs in Sachsen-Anhalt können langfristig nur soviel Beschäftigte je 1 000 Einwohner vorgehalten werden wie in vergleichbaren Ländern West. Eine Mehrausstattung wird dauerhaft nicht finanzierbar sein.

Die nachfolgende Grafik zeigt die entsprechend der Langfristprojektion vorgesehene Entwicklung wesentlicher Ausgabeblöcke bis 2025.

Projektion der Ausgaben bis 2025 (ohne GMA)



Quelle: Aktualisierte Langfristprojektion bis 2025 vom September 2009

GMA = globale Minderausgabe

SGSA
Az.: 20-30-21

29. September 2009

Problematik der Anrechnung von Krediteinnahmen

Ausgangslage:

- Abbildung des Investitionsbedarfs im Vermögenshaushalt über den Schuldendienst
- S. 36 des Gesetzentwurfs (Drs. 5/2018)

... Der weiteren Betrachtung des Ausgabeverhaltens liegt (lediglich) der Verwaltungshaushalt zugrunde. Der Vermögenshaushalt wird über die Pflichtzuführung (mindestens in Höhe der Tilgung) des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt abgebildet. ...“

Berechnungsschema des MI

Krediteinnahmen	=	264,9 Mio. Euro
davon Umschuldung (45,45 %)	=	183,5 Mio. Euro
Netto-Krediteinnahme	=	81,4 Mio. Euro

Nach Auffassung der KSV müsste die Finanzausgleichsmasse um diesen Betrag erhöht werden. Um dies zu verhindern, werden folgende neue Positionen als Einnahme gegengerechnet:

Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt in Höhe der „rückgeführten“ Investitionshilfen (§ 11a FAG)	=	./. 36,8 Mio. Euro
Krankenhausumlage	=	./. 33,9 Mio. Euro
Restbetrag	=	10,7 Mio. Euro

Wie diese 10,7 Mio. Euro aufzubringen wären ist bisher offen. Zur Auswahl steht eine generelle Aufstockung. Vorstellbar ist aber auch, diesen Betrag von der ohnehin schon gekürzten Investitionspauschale abzuziehen. (Eventuelle Begründung: Weil der investive Bedarf durch das K II-Programm erheblich gesunken sei)

Vorstellung der Landesgeschäftsstelle zur Vorgehensweise:

1. Die Krediteinnahmen werden komplett als Einnahme gestrichen.
2. Der Umschuldungsanteil wird bei den Tilgungsausgaben abgezogen, so dass die ordentliche Tilgung als Bedarf übrig bleibt.

3. Der Restbetrag wird in voller Höhe als Bedarf der Kommunen berücksichtigt. Damit kann es nicht zu einer fingierten Gegenrechnung neuer Positionen kommen.
4. Wie ist damit umzugehen? Unabhängig von der Frage, ob der Mehrbedarf auch durch das Land befriedigt wird, muss er zumindest bei der Bedarfsermittlung Berücksichtigung finden.

- Es ist grundsätzlich unstrittig, dass durch den § 11a Abs. 1 FAG die Investitionshilfen ausnahmsweise für laufende Ausgaben des Verwaltungshaushalts eingesetzt werden können. Es gilt zu hinterfragen, warum dies der Fall ist. In dieser Ausnahmeregelung spiegelt sich wieder, dass die kommunale Finanzausstattung in den letzten Jahren nicht ausreichend war. Die jetzt vorgenommene Anrechnung eines Anteils der Investitionshilfen als Einnahme des Verwaltungshaushalts und die damit vorgenommene Darstellung als Regelfall ist abzulehnen.
- Die Krankenhausumlage stellt eine pflichtige Aufgabe und damit Ausgabe des Vermögenshaushalts für die Landkreise und Kreisfreien Städte da (§ 2 Abs. 1 KHG), welche auch im Gesetzentwurf der Landesregierung als Bedarf anerkannt wird (S. 37). Diese nun doch bedarfsmindernd zur Anrechnung zu bringen ist falsch und widerspricht dem Gesetzentwurf.

Finanzielle Auswirkungen der Beseitigung der Systemfehler bei der Bedarfsermittlung

Anlage 2 TOP 3



§§	Inhalt	2010	2011
2	FAG-Masse i. e. S. lt. Gesetzentwurf	1.369.523.966	1.389.648.250
Korrektur	Herausrechnung der Krediteinnahmen	???	???
Korrektur ¹ (kaG + KF)	Herausrechnung der als Steuereinnahmen bedarfsmindernd gegen gerechneten Ausgleichszahlungen für den Familienleistungsausgleich (Durchschnitt 2005-2007, unter Berücksichtigung der Prognose für 2010 (+5,1%) und 2011 (-0,2%))	44.250.256	44.161.755
Korrektur ²	Herausrechnung der bedarfsmindernd gegen gerechneten Bedarfszuweisungen (Durchschnitt 2005-2007)	18.000.000	18.000.000
Korrektur ³	Berücksichtigung kostenrechnender Einrichtungen (Abschnitte 70, 72, 815)	23.294.941	23.294.941
Korrektur	Einnahmeverzerrung	110.000.000	110.000.000
Korrektur	Prognosehochrechnung auf 2010/2011 (muss durch die Landesregierung erfolgen)	xxx	xxx
2, 14	Bedarfszuweisungen lt. Gesetzentwurf	60.000.000	60.000.000
2, 13 I./III.	Investitionspauschale lt. Gesetzentwurf	153.240.000	128.041.000
2, 13 II./III.	Investitionspauschale i. H. d. Durchschnitts 2007-2009	204.274.319	204.274.319
2, 13 ⁴ III./III.	Aufstockung der Investitionspauschale	51.034.319	76.233.319
2	FAG-Masse Zwischensumme	1.829.343.512	1.849.379.265
a)	Berücksichtigung Soll-Fehlbeträge aus Vor- und Vorvorjahren	275.444.667	275.444.667
b)	§ 2 Abs. 3 FAG-E: Berücksichtigung Überzahlung 2009	65.000.000	65.000.000
2	FAG-Masse insgesamt	2.039.788.179	2.059.823.732

¹ Der Mehrbedarf aus dem Wegfall des Familienleistungsausgleich wurde auf die kaG und KF im Verhältnis der durchschnittlich in den Jahren 2005 bis 2007 verausgabten Mittel aufgeteilt. (kaG: 72,66 %, KF: 27,33 %)

² Der Mehrbedarf aus der geforderten Unberücksichtigung der Bedarfzuweisungen wurde im Verhältnis der durchschnittlich in den Jahren 2005 bis 2007 ausgeteilten Bedarfzuweisungen verteilt. (kaG: 95,22%, KF: 4,78%)

³ Der Mehrbedarf aus der geforderten Berücksichtigung der kostenrechnenden Einrichtungen wurde anteilig nach dem jeweils zu Gesamtsaldo beigetragenen Anteil auf die kommunalen Gruppen aufgeteilt. (kaG: 93,46%, KF: 5,62%, LK: 0,91)

⁴ Bei der Investitionspauschale wurde die gesamte Erhöhung, um auf den geforderten Durchschnitt der Jahre 2007 - 2009 zu kommen, nach der vorgesehenen Aufteilungsquote im FAG (§ 13 Abs. 3 GE FAG) auf die kommunalen Gruppen aufgeteilt.

Anteil an Bedarfen	Anteil am Gesamtbedarf	Anteil Landkreis
???	???	???
32.152.236	12.098.020	0
17.138.831	861.169	0
21.771.452	1.309.176	211.984
110.000.000	0	
xxx	xxx	xxx
28.068.875	12.758.580	10.206.864
209.131.394	27.026.944	10.418.848
181.062.519	14.268.365	211.984
Anteil am Korrekturbedarf	Anteil am Korrekturbedarf	Anteil am Korrekturbedarf
85%	11%	4%
93%	7%	0%
Summe	Summe	Summe
246.577.187	246.577.187	195.542.868

mit Investitionspauschale

ohne Investitionspauschale

Gegenüberstellung ermittelter und gedeckter Bedarf
(Drs. 5/2018)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		ermittelter Bedarf 2010 ¹ (ohne Investitionspauschale)					Leistungen im Rahmen des FAG 2010 ² (Drs. 5/2018)							Leistungen im Rahmen des FAG 2010 (Drs. 5/2018) zu Festsetzung 2009 ³
	Wirkungs- kreis	§ 3 Nr. 3 und 4 - Auftragskostenerstattung - Besondere Ergänzungszuweisung - Allgemeine Zuweisungen				Investi- tionspauschale	Dekung ermittelter Bedarf durch: - Auftragskostenerstattung - Besondere Ergänzungszuweisung - Allgemeine Zuweisungen	Gesamt (7 + 8)	Bedarfsunter- bzw. überdeckung ohne Investitions- pauschale lt. Gesetzesentwurf (8 - 9)	Bedarfsunter- bzw. überdeckung ohne Investitions- pauschale lt. Gesetzesentwurf (8 + 7 - 3)			auf %	um T €
Gebietskör- perschaftsgruppen	pflcht.	179.344.500					179.344.500			0				
	überfr.													
	pflcht.	362.604.448					329.372.000		-9,96%	-56.279.748	-9,96%	-11,34%		
	eigene	23.047.288												
Landkreise	freiwillige													
	Summe	564.996.248	565.208.232	606.083.095	40.854.864	28.648.000	508.716.500	537.364.500	-56.279.748	-27.831.748	-56.491.732	-60.686.695	95	-30.941
	festgelegt									0				
	pflcht.	93.875.538					93.876.000							
Kreisfreie Städte	überfr.	294.974.652					291.213.000		-17,47%	-81.494.504	-19,92%	-20,87%		
	pflcht.	77.732.852												
	eigene													
	freiwillige													
Kreisfreie Städte	Summe	466.583.042	480.851.407	531.919.897	51.068.561	35.810.000	385.089.000	420.899.000	-81.494.042	-45.684.042	-95.752.407	-111.026.987	91	-46.505
	festgelegt													
	pflcht.	51.416.995												
	überfr.	153.466.703												
Ka Gemeinden bis 20 Tsd. EW	pflcht.													
	eigene													
	freiwillige													
	Summe	197.108.291												
Ka Gemeinden 20-25 Tsd. EW	festgelegt													
	pflcht.	7.198.180												
	überfr.													
	pflcht.	14.108.652												
Ka Gemeinden ab 25 Tsd. EW	eigene													
	freiwillige													
	Summe	24.945.719												
	festgelegt													
Ka Gemeinden ab 25 Tsd. EW	pflcht.	23.807.439												
	überfr.													
	pflcht.	72.641.379												
	eigene	19.440.879												
Summe kreisangehörige (Ka)	freiwillige													
	Summe	115.885.696												
	festgelegt													
	pflcht.	82.422.615												
Summe kreisangehörige (Ka)	überfr.									0				
	pflcht.	240.216.734												
	eigene								40,77%	137.772.906	-8,34%	-12,17%		
	freiwillige	15.305.358					393.295.000							
Summe Gemeinden	Summe	337.944.706	519.007.225	631.359.100	112.350.875	78.782.000	475.718.000	554.600.000	137.773.294	216.555.294	-43.289.225	-76.858.100	84	-108.409
	festgelegt													
													-195.543.364	-256.577.683

¹ Quelle: Datei "Töpfe.xls". Arbeitsblatt "Gesamt nach GK 2010" (auch enthalten in Anlage 10 der Drs. 5/2018)² Korrigierte Investitionspauschale anhand des Durchschnitts der Jahre 2007-2009 i.H.v. insgesamt 204.274.319 € (Tabellenblatt Korrektur) aufgeteilt anhand der Quote in § 11 Abs. 3 GE FAG (Drs. 5/2018).³ Die an die Kommunen fließenden FAG-Mittel wurden bis auf die Bedarfzuweisungen der Anlage A (Modell 2010) der Drs. 5/2018 entnommen. Es liegen somit nur die Werte für 2010 vor.⁴ Quantifizierung vom 20.08.2009 unter Berücksichtigung marginaler Veränderung bei der geplanten Zuweisung nach dem 2. Funktionalreformgesetz (83 Tsd. € von LK zu KF)

SGSA
jl/drk-gö

02.09.2009

ENTWURF!

**Eckpunktepapier
Kriterien für den Kreis der Anspruchsberechtigten
eines kommunalen Entschuldungsprogramms
(Stand: 02.09.2009)**

1. Vorkontingentierung und einfaches Verfahren

- Der SGSA votiert für ein transparentes einfaches Verfahren bei der Festlegung der anspruchsberechtigten Kommunen.
- Die zwischen Finanzminister, Innenminister und Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarte Vorkontingentierung der für die Entschuldung vorgesehenen Mittel i. H. v. 500 Mio. Euro zwischen den kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen anhand des jeweiligen Anteils an der ordentlichen Verschuldung (Kreditmarktschulden) wird nach wie vor mitgetragen.
- Aufgrund eventueller Verzerrungen bei einer Stichtagsbetrachtung sollte die durchschnittliche Kreditmarktverschuldung der letzten drei durch die amtliche Statistik erfassten Jahre für die Vorkontingentierung herangezogen werden.
- Aufgrund der Vorkontingentierung ergibt sich die Möglichkeit einer differierenden Binnenverteilung zwischen den jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen.

2 Entschuldung der Kreisfreien Städte

- Es wird als notwendig angesehen, dass alle kreisfreien Städte am Entschuldungsprogramm partizipieren, da deren Schuldenstandsquote, wie sie als Vorauswahlkriterium auch bei den kreisangehörigen Gemeinden zur Anwendung kommt, im Kreis der Anspruchsberechtigten Kommunen liegt. Das Entschuldungsvolumen der Kreisfreien Städte sollte in Form eines Quasi-Entschuldungsanspruchs in Abhängigkeit von der Steuerkraft je Einwohner festgelegt werden. Dabei werden die Kreditmarktschulden je Einwohner ins Verhältnis zu Steuerkraft je Einwohner gesetzt und anschließend mit dem absoluten Kreditmarktschulden multipliziert. Anhand des jeweiligen Anteils am gewichteten absoluten Schuldenstand partizipiert die einzelne kreisfreie Stadt am durch die Vorkontingentierung festgelegten Entschuldungsvolumen (**Anlage 1**, basierend auf Berechnungen des MI LSA).

3. Entschuldung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

- Um dem Ziel einer nachhaltigen Entschuldung zu genügen, ist es wohl nicht möglich, eine Beteiligung aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden am Entschuldungsprogramm sicher zu stellen.

3.1 Berechtigung

- Für den kreisangehörigen Bereich sollte für die Vorfestlegung der anspruchsberechtigten Städte und Gemeinden über die Anwendung einer Schuldenstandsquote nachgedacht werden. Diese ermittelt sich, indem die Steuereinnahmekraft ins Verhältnis gesetzt wird zu den Schulden.

Die Steuereinnahmekraftzahl, die durch die amtliche Statistik zur Verfügung gestellt werden kann, ist zu mindern um die Gewerbesteuerumlage- sowie Kreisumlagezahlungen. Nur so ergibt sich ein realistisches Bild zur eigenen Fähigkeit, die Schuldendienstbelastungen zu tragen.

Hinsichtlich des Schuldenstandes sollte zumindest bei der vorgelagerten Frage der anspruchsberechtigten Kommunen eine Berücksichtigung der Kassenkredite erfolgen. Da insbesondere die Kassenkredite aufgrund der stichtagsbezogenen Betrachtung zum 31.12 des jeweiligen Jahres für deutliche Verzerrungen sorgen können, plädieren wir für die Anwendung eines Durchschnittes der letzten drei in der amtlichen Statistik vorhandenen Jahre. Die Berücksichtigung der Kassenkredite bei der Feststellung des Kreises der Anspruchsberechtigten ist unabhängig von der Tatsache zu sehen, dass das Land eine Entschuldung lediglich im Bereich der ordentlichen Kreditmarktschulden vorzunehmen gedenkt.

Anhand erster Probeberechnungen plädieren wir dafür, dass Kommunen mit einer Schuldenstandsquote kleiner/gleich 60 grundsätzlich an dem Entschuldungsprogramm partizipieren sollten. Die Vorgehensweise wird aus der beigegeführten **Anlage 2** deutlich.

3.2 Verteilungsschlüssel

- Aufbauend auf dieser getroffenen Vorauswahl ist eine Verteilung analog der Verteilung der Kreisfreien Städte denkbar.

3.3 Grenzfälle

- Die genannten einfachen Kriterien können naturgemäß nicht jede Eigenart des Einzelfalls abbilden bzw. jeden tatsächlich anspruchsbefürtigten Fall berücksichtigen. Um jedoch aus besonderen Gründen entschuldungsbedürftige Kommunen nicht von vornherein kategorisch auszuschließen, muss die Möglichkeit der Einzelfallprüfung ausnahmsweise bestehen. Das setzt eine gewisse Nähe zu den Berechtigungskriterien voraus.
- Sofern an dem Kriterium der Haushaltskonsolidierung festgehalten werden soll, spricht sich der SGSA dafür aus, nicht auf ein akzeptiertes Haushaltskonsolidierungskonzept abzustellen, sondern auf den Zwang zur Haushaltskonsolidierung, wobei dieses Kriterium eher im Rahmen einer nachgelagerten Plausibilitätsprüfung angewandt werden sollte.
- Das Abstellen auf das Kriterium des genehmigten Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist nicht hinreichend, da hiermit nicht gewährleistet wird, dass tatsächlich alle anspruchsberechtigten Kommunen am Entschuldungsprogramm partizipieren.

3.4 Gebietsstand

- Die aktuellsten Statistiken und Informationen sind zugrunde zu legen und dabei der erwartete Gebietsstand nach der Gemeindegebietsreform (1. Januar 2010) zu berücksichtigen.

3.5 Instrumente

- Nach der Festlegung der anspruchsberechtigten Kommunen ist eine individuelle Betrachtung vor Ort angebracht, weil die Verschuldungssituation vor Ort und die dabei zu betrachtenden Ursachen aber auch Entschuldungsmöglichkeiten stark differieren. Deshalb muss eine möglichst flexible Ausgestaltung der aus dem Entschuldungsprogramm hervorgehenden Entschuldungsmöglichkeiten gewährleistet werden.

Das von der Investitionsbank in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Modell der 30 %-igen Teilentschuldung bei einer sich daran anschließenden zehnjährigen Tilgungsphase kann dabei nur eine Möglichkeit darstellen. Zu begrüßen ist der Ansatz einer vollständigen Tilgung auslaufender Kredite unter der Prämisse, dass die dadurch gewonnenen Finanzspielräume für die Tilgung weiterer Kredite genutzt werden. Aber auch andere, vor Ort zur Anwendung kommende Regelungen wie die Absicherung durch Derivatgeschäfte gilt es zu berücksichtigen, um letztendlich in jedem Einzelfall, Effekte höchstmöglicher Entschuldung zu generieren.

- Durch eine Sicherstellung eines Quasi-Entschuldungsanspruchs wird die Problematik unterschiedlich auslaufender Kreditverträge berücksichtigt und ein Windhunderennen vermieden.
- Es muss gewährleistet werden, dass die Entschuldungshilfen für den freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinden, basierend auf dem Runderlass des MI v. 13.12.2007 (MBL LSA S. 977), unabhängig von dem aufzulegenden Entschuldungsprogramm gewährleistet werden. Entgegen der im Haushaltsjahr 2008 vorgenommenen Absenkung der ursprünglichen Ansätze (EPl. 13, Kapitel 1312, Titelgruppe 61) bedarf es eines erneuten Ansatzes im Haushaltsjahr 2010.

**SYSTEM ZUR SICHERUNG BZW. WIEDERERLANGUNG
DER DAUERNDEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT**

Berichtstermin:

Haushaltsjahr:

Gemeinde/Landkreis:

Einwohner zum 31.12.
des Vorjahres:

Haushaltsart:

Verwaltungshaushalt

Einnahmen:

Ausgaben:

Vermögenshaushalt

Einnahmen:

Ausgaben:

Die Datenerfassung erfolgte durch (für evtl. Rückfragen):

Name, Vorname:

Telefon:

Email:

*wird von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde ausgefüllt:***Gesamtpunktzahl**

Endergebnis

HAUSHALTSKENNZAHLEN

Pkt.

1) Zahlungsrückstände (über Kassenkreditrahmen hinaus)

Kassenkreditrahmen	
Liquiditätserfordernis	
Zahlungsrückstände über Kassenkreditrahmen hinaus	

2) Neuer Fehlbedarf lfd. HH-Jahr (strukturelles Defizit)

Fehlbedarf Verwaltungshaushalt	
davon aus Vorjahren	
strukturell	
Anteil an Einnahmen des Verwaltungshaushaltes	
Fehlbedarf Vermögenshaushalt	
davon aus Vorjahren	
strukturell	
Anteil an Einnahmen des Vermögenshaushaltes	

3) Fehlbetrag Vorjahre

Fehlbeträge aus Vorjahren im Verwaltungshaushalt	
Anteil an Einnahmen des Verwaltungshaushaltes	
Fehlbeträge aus Vorjahren im Vermögenshaushalt	
Anteil an Einnahmen des Vermögenshaushaltes	

4) Mittelfristige neue strukturelle Defizite des Verwaltungshaushalts lt. Finanzplanung

Beträge in EUR					
Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Fehlbedarf	UGr. 893, 894	str. Defizit

5) Haushaltsausgleich am Ende d. Finanzplanungszeitraums**6) Strukturelle Defizite des Verwaltungshaushalts im maximalen Konsolidierungszeitraum**

Beträge in EUR					
Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Fehlbedarf	UGr. 893, 894	str. Defizit

7) Haushaltsausgleich am Ende des maximalen Konsolidierungszeitraums**8) Haushaltskonsolidierungskonzept**

HAUSHALTSKENNZAHLEN

	Pkt.
9a) Pflichtzuführung zum Vermögenshaushalt	
Kreditbeschaffungskosten (HHSt. 910.990)	
+ ordentliche Tilgung (HHSt 910.97..)	
./. tilgungsbezogene Einnahmen (Gr. 31-36)	
= Pflichtzuführung	
Ist-Zuführung (HHSt. 910.860 an 910.300)	
Pflichtzuführung erreicht?	
Nettoinvestitionsquote je Einwohner	
Zuführung zum Vermögenshaushalt	
./. Ordentliche Tilgungsleistungen	
./. Kreditbeschaffungskosten	
./. Belastungen im Vermögenshaushalt aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	
./. Deckung von Fehlbeträgen im Vermögenshaushalt	
./. Nicht zweckgebundene Zuführungen vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt	
= Nettoinvestitionsrate	
je Einwohner	
9b) Freier Finanzspielraum am Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes	
Zuführung zum Vermögenshaushalt im Jahr	
./. Ordentliche Tilgungsleistungen	
./. Kreditbeschaffungskosten	
./. Belastungen im Vermögenshaushalt aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	
./. Deckung von Fehlbeträgen im Vermögenshaushalt	
./. Nicht zweckgebundene Zuführungen vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt	
= Freier Finanzspielraum im Jahr	
10a) Zuführung vom VermögensHH an VerwaltungsHH im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen des VerwaltungsHH im aktuellen HHJahr	
Zuführungen (von HHSt. 910.90 an 910.28; auch Zinsen der Rücklage)	
Zuführungsquote aktuelles HH-Jahr	
10b) Zuführung vom VermögensHH an VerwaltungsHH im Verhältnis zum Durchschnitt der Gesamteinnahmen des VerwaltungsHH in der mittelfristigen Finanzplanung	
Zuführungsquote mittelfristige Finanzplanung	
11a) Mindestbestand Allg. Rücklage	
Ausgaben VwHH lt. Jahresrechnung	
Ausgaben VwHH lt. Jahresrechnung bzw. HH-Satzung	
Ausgaben VwHH lt. HH-Satzung	
Sockelbetrag	
Ist-Bestand der originären allgemeinen Rücklage zum Ende des Vorjahres	
geplante Entnahmen	
geplante Zuführungen	
Soll-Bestand der originären allgemeinen Rücklage zum Ende des HH-Jahres	
Mindestbestand vorhanden?	
11b) Rücklage 100 % über Mindestbestand	

HAUSHALTSKENNZAHLEN

	Pkt.
12) Bürgschaften, Gewährverträge etc. im Verhältnis zu Rücklagen	
Stand zum 31.12. des Vorjahres	
Deckung durch originäre allgemeine Rücklage	
oder Erwirtschaftung des Schuldendienstes bei Fälligkeit	
13) Personal in der Kernverwaltung	
Anzahl der Stellen	
Abschnitt 00	
Abschnitt 01	
Abschnitt 02	
Abschnitt 03	
Abschnitt 05	
Abschnitt 06	
Abschnitt 11	
Abschnitt 12	
Abschnitt 13	
Abschnitt 14	
Abschnitt 16	
Abschnitt 20	
Abschnitt 29	
Abschnitt 30	
Abschnitt 40 außer Unterabschnitte 405, 406	
Abschnitt 41	
Abschnitt 42	
Abschnitt 44	
Abschnitt 45	
Abschnitt 50	
Abschnitt 55	
Abschnitt 60	
Abschnitt 61	
Abschnitt 62	
Abschnitt 63	
Abschnitt 65	
Abschnitt 66	
Abschnitt 67	
Abschnitt 68	
Abschnitt 80	
Summe der VbE	
nachrichtlich: davon in Altersteilzeit	
VbE je 1.000 Einwohner	
14) Anteil des Kassenkreditrahmens an den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes (Kassenkreditquote)	
15) Kredite im KernHH je Einw. (Inklusive PPP-Verpflichtungen im VermögensHH)	
Absolutbetrag der Schulden aus aufgenommenen Krediten	
je Einwohner	
Landesdurchschnitt des Vorjahres	
Einstufung im Verhältnis zum Landesdurchschnitt	
16) Investitionskredite	
Anzahl der Kredite	
mit bis zu 10 Jahren fiktiver Restlaufzeit	
mit einer fiktiven Restlaufzeit von mehr als 10 bis 25 Jahren	
mit einer fiktiven Restlaufzeit von mehr als 25 Jahren	

HAUSHALTSKENNZAHLEN**17) Schuldendienstquote**

Steuereinnahmen (Gr. 00-03)	
Allgemeine Zuweisungen (Gr. 04-06)	
Allgemeine Umlagen (Gr. 07)	
Schuldendiensthilfen (Gr. 23)	
Summe der allgemeinen Deckungsmittel	
Kreditzinsen (Gr. 80)	
ordentliche Kredittilgung (Gr. 97)	
Summe des Schuldendienstes	
Schuldendienstquote	

18) Latente Risiken**NUR ZUR INFORMATION****1) Zuschüsse für freiwillige Leistungen im aktuellen HH-jahr****2a) Realsteuerhöhen (nur für Gemeinden)**

Grundsteuer A	
Grundsteuer B	
Gewerbsteuer	

2b) Kreisumlagesätze (nur für Landkreise)

Grundsteuer A	
Grundsteuer B	
Gewerbsteuer	
Einkommenssteuer	
Umsatzsteuer	
Familienleistungsausgleich	
80 v.H. der an die kreisangehörigen Gemeinden geflossenen allgemeinen Zuweisungen des Vorjahres	

3) Allgemeine Zuweisungen

Pkt.

ERLÄUTERUNG DER HAUSHALTSKENNZAHLEN**1) Zahlungsrückstände**

Fällige Forderungen gegenüber der Kommune, die den Kassenkreditrahmen übersteigen.

2) Neuer Fehlbedarf lfd. HH-Jahr

Differenz zwischen Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des aktuellen bzw. geplanten Verwaltungs- und Vermögenshaushalts ohne Fehlbeträge aus Vorjahren (strukturelles Defizit).

3) Fehlbetrag Vorjahre

Summe der ungedeckten Fehlbeträge des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts aus Vorjahren (lt. Jahresrechnung bzw. vorläufigem Jahresabschluss).

4) Mittelfristige neue Fehlbedarfe laut Finanzplanung

Neue strukturelle Fehlbedarfe nach der mittelfristigen Finanzplanung ohne Fehlbeträge aus Vorjahren.

5) Haushaltsausgleich am Ende des Finanzplanungszeitraums

Deckung sämtlicher Fehlbeträge und -bedarfe innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums inklusive aller Fehlbeträge aus Vorjahren.

6) Neue Fehlbedarfe im maximalen Konsolidierungszeitraum

Neue strukturelle Fehlbedarfe im maximalen vom Gesetz (§ 92 Abs. 3 GO LSA) zugelassenen Konsolidierungszeitraum.

7) Haushaltsausgleich am Ende des maximalen Konsolidierungszeitraums

Deckung sämtlicher Fehlbeträge innerhalb des maximalen gesetzlich zugestandenen Konsolidierungszeitraums inklusive aller Fehlbeträge aus Vorjahren.

8) Haushaltskonsolidierungskonzept

Haushaltskonsolidierungskonzept, das den Anforderungen des § 92 Abs. 3 GO LSA und den Hinweisen des MI zur Haushaltskonsolidierung (vgl. RdErl. des MI v. 24.9.2004, S. 579 ff.) entspricht. Ob dies der Fall ist, obliegt bis zur Entscheidung der Kommunalaufsicht der Eigeneinschätzung durch die Gemeinde bzw. den Landkreis.

9a) Pflichtzuführung zum VermögensHH

Im Verwaltungshaushalt tatsächlich erwirtschaftete Mittel, die zur Schuldentilgung und als Kosten für eine Kreditbeschaffung sowie im Vermögenshaushalt zu veranschlagende kreditähnliche Rechtsgeschäfte nötig sind und ggf. darüber hinaus zur Finanzierung von Investitionen oder zur Ansparung in der allgemeinen Rücklage bzw. am Ende des Finanzplanungszeitraums zur Verfügung stehen werden.

Nettoinvestitionsquote/Einw.

Investitionsrate = Zuführung zum VermHH minus:

- ordentliche Tilgungsleistungen und Kreditbeschaffungskosten,
 - im Vermögenshaushalt zu veranschlagende kreditähnliche Rechtsgeschäfte,
 - Deckung von Fehlbeträgen im Vermögenshaushalt,
 - nicht zweckgebundene Zuführungen vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt
- dividiert durch Einwohnerzahl .

- 9b) Freier Finanzspielraum am Ende des Finanzplanungszeitraumes**
s. o. Ziffer 9a) zum Endzeitpunkt der mittelfristigen Finanzplanung
- 10a) Zuführung vom VermögensHH an VerwaltungsHH im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen des VerwaltungsHH im aktuellen Hhjahr**
Zuführung von Veräußerungserlösen und Mitteln der allgemeinen Rücklage an den Verwaltungshaushalt im aktuellen Haushaltsjahr.
- 10b) Zuführung vom VermögensHH an VerwaltungsHH im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen des VerwaltungsHH in der mittelfristigen Finanzplanung**
Zuführung von Veräußerungserlösen und Mitteln der allgemeinen Rücklage an den Verwaltungshaushalt in der mittelfristigen Finanzplanung (Durchschnittswert).
- 11a) Mindestbestand Allg. Rücklage**
Ohne Rücklagen mit gesetzlicher Zweckbindung, Planung zum Ende des Haushaltsjahres.
- 11b) Rücklage 100 % über Mindestbestand**
Ohne Rücklagen mit gesetzlicher Zweckbindung, Planung zum Ende des Haushaltsjahres.
- 12) Bürgschaften, Gewährverträge etc. im Verhältnis zu Rücklagen**
Restschuld der mit Bürgschaften besicherten Verbindlichkeit, Haftungsrisiken aus Patronatserklärungen, Gewährverträgen und wirtschaftlich vergleichbaren Rechtsgeschäften zum 31.12. des Vorjahres.
- 13) Personal in der Kernverwaltung**
Summe der VbE in der Kernverwaltung im Haushaltsjahr unter Einbeziehung folgender Aufgabenbereiche (Abschnitte) gem. Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften: 00, 01, 02, 03, 05, 06, 11, 12, 13, 14, 16, 20, 29, 30, 40 (außer UA 405, 406), 41, 42, 44, 45, 50, 55, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 80.
- 14) Kassenkreditrahmen**
Kurzfristig angelegte Kredite, die die Zahlungsfähigkeit der Kommune bei fälligen Forderungen sichern sollen.
- 15) Kredite im KernHH je Einw. (inklusive PPP-Verpflichtungen im VermögensHH)**
Schuldenstand aus aufgenommenen Krediten einschließlich innerer Darlehen im Haushalt ohne Sondervermögen mit Ausnahme von Kassenkrediten und ohne Leasing zum Quartalsende einschließlich Haushaltseinnahmereste.
- 16) Investitionskredite**
Feststellung der fiktiven Restlaufzeiten aufgenommener Kredite und Unterscheidung deren Anzahl nach den Laufzeiten bis 10, 25 oder mehr Jahren.
- 17) Schuldendienstquote**
Höhe des Schuldendienstes im Verhältnis zu den allgemeinen Deckungsmitteln.

18) Latente Risiken

Mögliche oder absehbare finanzielle Belastungen der Gemeinde bzw. des Landkreises, die in den anderen Haushaltskennzahlen noch nicht enthalten sind oder über deren Aussagekraft hinausgehen, z. B.:

- konkret drohende Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen oder wirtschaftlich vergleichbaren Rechtsgeschäften;
- aus der wirtschaftlichen Betätigung der Kommune und/oder aus der Mitgliedschaft in Zweckverbänden, z. B. bestehende Verlustverträge, Liquiditätsprobleme, bilanzielle Überschuldung;
- Risiken aus Forfaitierung mit Einredeverzicht;
- Zahlungsverpflichtungen aus Rechtsstreitigkeiten;
- drohende Rückforderungen von Zuwendungen;
- Erhöhung von Umlagen;
- Inanspruchnahme aus kommunalen Beteiligungen;
- absehbarer erheblicher Bevölkerungsrückgang.

NUR ZUR INFORMATION**1) Zuschüsse für freiwillige Leistungen im aktuellen HH-jahr**

Summe der Zuschüsse für freiwillige Leistungen im Haushaltsjahr ohne gesetzliche Verpflichtungen. Bei den bezuschussten kommunalen Einrichtungen sind die Personalausgaben in die Zuschussermittlung einzubeziehen.

2a) Realsteuerhöhen (nur für Gemeinden)

Die von der Gemeinde jeweils festgesetzten Hebesätze der Realsteuern beeinflussen die Höhe der gemeindlichen Einnahmen

2b) Kreisumlagesätze (nur für Landkreise)

Die vom Landkreis jeweils festgesetzten Umlagesätze für die Kreisumlage beeinflussen die Höhe der kreislichen Einnahmen und gemeindlichen Ausgaben.

3) Allgemeine Zuweisungen

Die in § 5 FAG definierten allgemeinen Zuweisungen.

BEWERTUNGSSCHEMA ZUR HAUSHALTS- UND FINANZLAGE DER KOMMUNEN

HAUSHALTSKENNZAHLEN

HAUSHALTSKENNZAHLEN	KRITERIEN	PUNKTE	ERGEBNIS
1) Zahlungsrückstände (über Kassenkreditrahmen hinaus)	über Kassenkreditrahmen hinaus	-4	
2) Neuer Fehlbetrag lfd. HH-jahr	Verhältnis zum Einnahmenvolumen des Verwaltungshaushaltes a) 0 % b) < 5 % c) 5 % - 10 % d) > 10 %	a) 0 b) -2 c) -5 d) -7	
3) Fehlbetrag Vorjahre	Verhältnis zum Gesamteinnahmenvolumen des Verwaltungshaushaltes a) 0 % b) < 5 % c) <= 10 % d) > 10 %	a) 0 b) -2 c) -4 d) -6	
4) Mittelfristige neue Fehlbeträge laut Finanzplanung (bis 2011)	a) ja b) aber tendenziell fallend (+ 2) c) nein	a) -20 b) -18 c) 0	
5) Haushaltsausgleich am Ende d. Finanzplanungszeitraums	a) ja b) nein	a) +1 b) -6	
6) Neue Fehlbeträge im maximalen Konsolidierungszeitraum (bis 2016)	a) ja b) aber tendenziell fallend (+ 2) c) nein	a) -30 b) -28 c) 0	
7) Haushaltsausgleich am Ende des maximalen Konsolidierungszeitraums	a) ja b) nein	a) 0 b) -10	
8) Haushaltskonsolidierungskonzept	a) ja, schlüssig b) ja, mit Risiken behaftet c) nein d) wirkungslos, weil auskonsolidiert	a) +6 b) -4 c) -6 d) -10	
9a) Pflichtzuführung zum VermögensHH/ Nettoinvestitionsquote/Einw.	a) Pflichtzuführung nicht erreicht b) Pflichtzuführung erreicht c) > 2,- € d) > 5,- €	a) -4 b) 0 c) +2 d) +4	

HAUSHALTSKENNZAHLEN	KRITERIEN	PUNKTE	ERGEBNIS
9b) Freier Finanzspielraum am Ende des Finanzplanungszeitraumes (2011)	a) ja b) nein	a) +1 b) 0	
10a) Zuführung vom VermögensHH an VerwaltungsHH im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen des VerwaltungsHH im aktuellen HJahr (auch Zinsen der Rücklage)	a) 0 % b) < 5 % c) < 10 % d) < 20 % e) > 20 %	a) 0 b) -1 c) -2 d) -3 e) -4	
10b) Zuführung vom VermögensHH an VerwaltungsHH im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen des VerwaltungsHH in der mittelfristigen Finanzplanung	a) 0 % b) < 5 % c) < 10 % d) <= 20 % e) > 20 %	a) 0 b) -2 c) -4 d) -6 e) -7	
11a) Mindestbestand Allg. Rücklage	a) ja b) nein	a) +1 b) -2	
11b) Rücklage 100 % über Mindestbestand	a) ja b) nein	a) +1 b) 0	
12) Bürgschaften, Gewährverträge etc. im Verhältnis zu Rücklagen	a) 100 %ige Deckung b) Erwirtschaftung des Schuldendienstes bei Fälligkeit c) keine Erwirtschaftung des Schuldendienstes bei Fälligkeit	a) 0 b) 0 c) -3	
13) Personal in der Kernverwaltung	a) <= 3,5 VbE je 1000 Einw. b) > 3,5 VbE je 1000 Einw.	a) +3 b) -3	
14) Kassenkreditrahmen	Prozentsatz zu Einnahmen a) bis 20 % b) über 20 %	a) 0 b) -2	
15) Kredite im KernHH je Einw. (inklusive PPP-Verpflichtungen im VermögensHH ohne Leasing)	a) unter Landesdurchschnitt b) über Landesdurchschnitt c) weit über Landesdurchschnitt (1,5 fach)	a) 0 b) -2 c) -4	
16) Investitionskredite (Anzahl)	Fiktive Restlaufzeit in Jahren a) bis 10 b) bis 25 c) über 25	a) 0 b) -1 c) -2	
17) Schuldendienstquote bezogen auf Einnahmen	a) <= 10 % des VerwaltungshH b) > 10 % des VerwaltungshH	a) 0 b) -3	

HAUSHALTSKENNZAHLEN	KRITERIEN	PUNKTE	ERGEBNIS
18) Latente Risiken	Einschätzung zuständige Kommunalaufsicht a) keine b) gering c) mittel d) hoch	a) + 1 b) - 1 c) - 2 d) - 3	

HAUSHALTSKENNZAHLEN	NUR ZUR INFORMATION
1) Zuschüsse für freiwillige Leistungen im HH-jahr	
2 a) Realsteuerhöhen	
aa) Grundsteuer A	
bb) Grundsteuer B	
cc) Gewerbesteuer	
2 b) Kreisumlagenhöhen	
nach Bemessungsgrundlagen	
3) Allgemeine Zuweisungen	